

## **Satzung Vereinsgründung „Bündnis See- Idylle“**

### **Vereinsname:**

Bündnis See- Idylle

### **Vereinsitz:**

Hauptstraße 45B, Krummensee, 15749 Mittenwalde

### **Vereinszweck:**

Der Verein verfolgt nachstehende Zwecke:

- eine den ökologischen und geologischen Gegebenheiten entsprechende Bebauung des Grundstücks Hauptstraße 15 zu erreichen.
- eine Veränderung des Bebauungsplans zu erzielen, um sicherzustellen, dass es durch die Baumaßnahmen, insbesondere der Tiefgarage, nicht zu Schäden an den umliegenden Gebäuden und des Wasserhaushalts kommt.
- durch Erwirken einer Änderung des Bebauungsplans eine Zerstörung des dörflichen Ortsbildes verhindern.
- finanzielle Mittel zur Einholung rechtlicher Beratung und Vertretung zu sammeln.

Der Vereinszweck soll bei Notwendigkeit mit juristischen Mitteln durchgesetzt werden. Hierfür sollen mit Hilfe des Vereins und seiner Mitglieder finanzielle Mittel gesammelt werden.

### **Vereinsregister:**

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“.

### **Mitglieder:**

Vereinsmitglieder können natürliche Personen ab 18 Jahre oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Löschung des Vereins. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Dem Mitglied ist zuvor die Möglichkeit zur Anhörung zu geben. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

**Beiträge:**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Regelung dazu wird in der Finanzordnung (Anlage) getroffen.

**Mittelverwendung:**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

**Vertretungsberechtigter Vorstand mit Vertretungsregelungen:**

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden und dem Kassierer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben weitere Vertreter berufen. Diese sind nur im Rahmen ihrer Aufgaben vertretungsbefugt.

**Mitgliederversammlung:**

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern, mindestens jedoch 3 Mitgliedern, stimmberechtigt.

**Auflösung des Vereins:**

Wenn der Vereinszweck und dessen Ziel erreicht ist, kann der Verein aufgelöst werden. Darüber und über die Verwendung des noch vorhandenen Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

Beschlossen und gezeichnet zur Gründungsversammlung:

16 Gründungsmitglieder, 29.11.2023